

Synopsis

Gewerbepolizeigesetz - Sexgewerbe

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 01.05.2018
	Gewerbepolizeigesetz (GPG)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern,</i> nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom ..., <i>beschliesst:</i>
	I.
	Gewerbepolizeigesetz (GPG) vom 23. Januar 1995 (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:
<p>§ 1</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt</p> <p>a. das Marktwesen,</p> <p>b.</p> <p>c. das Unterhaltungsgewerbe,</p> <p>d. das Betreiben von Spiellokalen,</p> <p>e. das Betreiben von Geschicklichkeitsspielgeräten¹ und</p> <p>f. den Vollzug der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Preisbekanntgabe, den Konsumkredit und das Gewerbe der Reisenden,</p> <p>g. das gewerbsmässige Einziehen von Forderungen für Dritte,</p>	

¹ Gemäss Änderung vom 3. November 2004, in Kraft seit dem 1. April 2005 (G 2005 33), wurden in den §§ 1, 24, 26 und 27 die Bezeichnungen «Unterhaltungsgerät» beziehungsweise «Spielgerät» durch die Bezeichnung «Geschicklichkeitsspielgerät» ersetzt.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 01.05.2018
h. die Abgabe für Kursäle.	i. das Sexgewerbe.
	11a Sexgewerbe
	<p>§ 29b Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Wer innerhalb von Räumlichkeiten Sexarbeit anbietet oder Räumlichkeiten für Sexarbeit zur Verfügung stellt, bedarf einer Bewilligung durch die zuständige Behörde.</p> <p>² Die Bewilligung wird auf die für die Betriebsführung verantwortliche natürliche Person ausgestellt. Wenn keine solche vorhanden ist, tritt die im Mietvertrag als Mieter oder Mieterin bezeichnete Person an deren Stelle. Sind mehrere Personen im Mietvertrag als Mieterinnen oder Mieter bezeichnet, wird die Bewilligung auf den Vermieter oder die Vermieterin der Räumlichkeiten ausgestellt.</p> <p>³ Die räumliche Veränderung, die Vergrösserung oder Verkleinerung sowie die örtliche Verlegung des Sexbetriebs sind ebenfalls bewilligungspflichtig.</p>
	<p>§ 29c Inhalt und Umfang der Bewilligung</p> <p>¹ Die Bewilligung kann an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden.</p> <p>² Sie ist nicht übertragbar.</p> <p>³ Die Bewilligungen nach dem Gastgewerbegesetz vom 15. September 1997¹ bleiben vorbehalten.</p>
	<p>§ 29d Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p>¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person</p> <p>a. handlungsfähig ist,</p>

¹ SRL Nr. [980](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 01.05.2018
	<p>b. über eine Aufenthaltsberechtigung mit Berechtigung zur Erwerbstätigkeit verfügt,</p> <p>c. Gewähr für die einwandfreie Führung des Betriebes, namentlich die Einhaltung der Ausländergesetzgebung, der Steuergesetzgebung und der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen, bietet und</p> <p>d. in den letzten fünf Jahren vor Bewilligungserteilung nicht wegen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhang mit der Sexarbeit, wie namentlich Menschenhandel oder Förderung der Prostitution, bestraft worden ist.</p> <p>² Eine Bewilligung wird nur erteilt, wenn in den Räumen und Einrichtungen die bau- und feuerpolizeilichen Anforderungen, abgestuft nach Betriebsgrösse, sowie die betrieblichen Mindeststandards eingehalten werden. Der Regierungsrat regelt das Nähere zu den bau- und feuerpolizeilichen Anforderungen und zu den betrieblichen Mindeststandards.</p>
	<p>§ 29e Pflichten der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber</p> <p>¹ Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber sind zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Betrieb und in dessen unmittelbarer Umgebung, zur Wahrung der Selbstbestimmungsrechte der Sexarbeiterinnen und -arbeiter, zur Einhaltung der Ausländergesetzgebung, der Steuergesetzgebung und der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen sowie der betrieblichen Mindeststandards verantwortlich.</p> <p>² Für Zimmer und Nebenleistungen dürfen nur Mietzinse und Zahlungen verlangt werden, die nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur erbrachten Leistung stehen.</p> <p>³ Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber haben sicherzustellen, dass nur volljährige Sexarbeiterinnen und -arbeiter, die über eine Aufenthaltsberechtigung mit Berechtigung zur Erwerbstätigkeit verfügen, im Betrieb arbeiten.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 01.05.2018
	<p>⁴ Kundinnen und Kunden, die gegen den Willen des Sexarbeiters oder der Sexarbeiterin ungeschützte sexuelle Handlungen mit erhöhten Gesundheitsrisiken verlangen, sind auf Verlangen des Sexarbeiters oder Sexarbeiterin aus dem Betrieb wegzuweisen.</p>
	<p>§ 29f Zur-Verfügung-Stellen von Räumlichkeiten</p> <p>¹ Beim Zur-Verfügung-Stellen von Räumlichkeiten an Sexarbeiterinnen und -arbeiter, die über eine Bewilligung für das Anbieten von Sexarbeit innerhalb von Räumlichkeiten verfügen, gilt § 29e Absatz 2 sinngemäss.</p>
	<p>§ 29g Kontrolle</p> <p>¹ Die zuständige Behörde kontrolliert die vorschriftsgemässe Führung der Betriebe und die Einhaltung der Ausländergesetzgebung, der Steuergesetzgebung und der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen sowie der betrieblichen Mindeststandards.</p> <p>² Sie ist befugt, die Betriebsräumlichkeiten zu kontrollieren. Die Kontrollen dürfen weder verhindert noch erschwert werden.</p> <p>³ Bei begründetem Verdacht, dass in Räumlichkeiten unbewilligte Sexarbeit angeboten wird, gilt Absatz 2 sinngemäss.</p>
	<p>§ 29h Geltungsdauer der Bewilligung</p> <p>¹ Die Bewilligung gilt fünf Jahre. Sie kann auf Gesuch hin um jeweils fünf weitere Jahre verlängert werden.</p> <p>² Die Bewilligung erlischt von Gesetzes wegen beim Verzicht oder beim Tod des Bewilligungsinhabers oder der Bewilligungsinhaberin, und wenn die Betriebsräume nicht mehr für die Sexarbeit benutzt werden.</p> <p>³ Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn</p> <p>a. die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind,</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 01.05.2018
	<p>b. der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin wegen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhang mit der Sexarbeit bestraft worden ist,</p> <p>c. der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin wiederholt gegen die Pflichten gemäss § 29e verstossen hat.</p> <p>⁴ In dringenden Fällen können vorsorgliche Massnahmen angeordnet werden.</p>
	<p>§ 29i Datenbearbeitung</p> <p>¹ Die im Zusammenhang mit dem Vollzug der Bestimmungen über das Sexgewerbe erhobenen Personendaten werden in einer Datensammlung aufbewahrt, die von den übrigen polizeilichen Datensammlungen getrennt ist. Auf die Datensammlung haben einzig die Angehörigen der Fachgruppe Sexualdelikte und die Dienstchefs der Kriminalpolizei, die Staatsanwaltschaft sowie die mit der Bewilligung betrauten Personen Zugriff.</p> <p>² Die Daten dürfen nur zur Administration von Bewilligungen, zur Strafverfolgung und zur Verhinderung von Schwarzarbeit eingesehen werden.</p> <p>³ Die Bewilligungsdaten sind spätestens nach sieben Jahren seit der Bewilligungserteilung zu löschen, soweit sie nicht für ein Strafverfahren beigezogen wurden oder die Bewilligung nicht verlängert wurde.</p> <p>⁴ Im Übrigen kommen die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990¹ zur Anwendung.</p>
	<p>§ 29j Gebühren</p> <p>¹ Die zuständige Behörde erhebt eine je nach Betriebsgrösse abgestufte Gebühr für die Erteilung, die Verweigerung und den Entzug der Bewilligung.</p> <p>² Die Gebühr beträgt mindestens 200 und maximal 4'000 Franken.</p> <p>³ Im Übrigen sind für die Gebühren die Bestimmungen des Gebührengesetzes vom 14. September 1993² anwendbar.</p>

¹ SRL Nr. [38](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 01.05.2018
<p>§ 31 Strafen</p> <p>¹ Mit Busse bis 20'000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ul style="list-style-type: none">a. unvollständige, unwahre oder irreführende Angaben macht, um in den Besitz einer Bewilligung zu gelangen,b. ohne Bewilligung eine nach diesem Gesetz bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt (§§ 9, 10, 15, 16, 20a, 23 Abs. 1),c. Bedingungen und Auflagen in Bewilligungen nicht beachtet,d. Jugendschutzbestimmungen des Regierungsrates missachtet (§ 9a),e. die zeitliche Beschränkung missachtet (§ 12),f. seiner Aufsichts- und Kontrollpflicht nicht nachkommt oder Geldspielgeräte an unzulässigen Orten aufstellt (§§ 11 Abs. 1 und 13 Abs. 2),g. in einem Spiellokal Alkohol ausschenkt oder konsumiert (§ 13 Abs. 3),h. die Kontrollmarke nicht gut sichtbar am Gerät anbringt (§ 26 Abs. 3) oderi. den Kontrollorganen den Zutritt, die Einsicht in die Bücher und Unterlagen oder die Auskunft verweigert oder unvollständige, unwahre oder irreführende Angaben macht,k. einem rechtskräftigen Tätigkeitsverbot nach § 29a zuwiderhandelt. <p>² In besonders schweren Fällen und bei Rückfall kann auf Busse bis 40'000 Franken erkannt werden.</p>	<p>b. ohne Bewilligung eine nach diesem Gesetz bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt (§§ 9, 10, 15, 16, 20a, 23 Abs. 4)<u>1, 29b</u>,</p> <p>l. gegen die sexgewerblichen Bewilligungspflichten (§ 29e) oder die Pflichten für das Zur-Verfügung-Stellen von Räumlichkeiten verstösst (§ 29f).</p>

² SRL Nr. [680](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 01.05.2018
<p>³ Ist mit der Übertretung ein finanzieller Vorteil verbunden, wirkt dies in der Regel strafscharfend. Wird aus Gewinnsucht gehandelt, muss die Höhe der Busse mindestens dem erzielten Vorteil gleichkommen, wobei die Höchstansätze für Busen nicht gelten.</p> <p>⁴ In besonders leichten Fällen kann die Luzerner Polizei eine Verwarnung aussprechen, anstatt die Strafverfolgung zu beantragen.</p> <p>⁵ Anstiftung und Gehilfenschaft sind strafbar.</p> <p>⁶ Vorbehalten bleiben Strafbestimmungen des Bundes.</p>	
<p>§ 36 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Befristete Bewilligungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt worden sind, gelten bis zu ihrem Ablauf, unbefristete bis ans Ende des Kalenderjahrs, in dem das Gesetz in Kraft tritt.</p> <p>² Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes von der Gewerbepolizei noch nicht entschiedenen Gesuche und die beim Regierungsrat hängigen Verwaltungsbeschwerden sind nach dem neuen Recht, die hängigen Verwaltungsgerichtsbeschwerden nach dem bisherigen Recht zu entscheiden.</p>	<p>³ Bestehende Betriebe des Sexgewerbes, die bei Inkrafttreten der §§ 29b-29j bereits tätig sind, müssen innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten die Voraussetzungen dieser Bestimmungen erfüllen.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 01.05.2018
	Die Änderung tritt am ... in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.
	Luzern, Im Namen des Kantonsrates Der Präsident: Der Staatsschreiber: